



**Amtliche Bekanntmachung – Nr. 22-2020**

**1. Nachtrag**

**zum**

**Gesamtvertrag**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen**  
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes,  
Frau Dr. med. Annette Rommel,  
(im Folgenden „KVT“ genannt)

und

**den Ersatzkassen**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

mit Wirkung ab dem 01.07.2020

(im Folgenden „Vertragspartner“ genannt)

1. Die Vertragspartner vereinbaren folgende Anpassung des Gesamtvertrages:

- **§ 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Kosten der Vordrucke tragen die Krankenkassen. Ebenso werden die Kosten für den Versand und die Verpackung durch die Krankenkassen getragen. Das Nähere regelt die Vereinbarung zur Bestellorganisation sowie der Finanzierung der Kosten für Versand und Verpackung von Vordrucken in Thüringen vom 21.06.2019. Die Kosten der Konfektionierung trägt die KVT.“

- **§ 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Zahlungsfristen um mehr als 10 Arbeitstage (Montag bis Freitag) ist die KVT berechtigt, bei Anlagen zum Gesamtvertrag, die über das Formblatt 3 abgerechnet werden, Verzugszinsen in Höhe von 3,9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen. Im Falle des Zurückbehaltungsrechts gilt § 54 Abs. 3 BMV-Ä.“

2. Dieser Nachtrag tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Weimar, Erfurt, den 20.07.2020

---

gez. Dr. med. Annette Rommel  
1. Vorsitzende des Vorstandes der  
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

---

gez. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung  
Thüringen